

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag von mindestens einem Mitglied schriftlich und geheim.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Verein nach außen hin jeweils allein vertreten.

#### § 10

#### KÜNSTLERISCHER und WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates ernennen bzw. Personen auffordern, dem Beirat beizutreten. Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes und gegebenenfalls die Durchführung von künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

#### § 11

#### NIEDERSCHRIFT:

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### § 12

#### AUFLÖSUNG:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Schönborn mit der Zweckbindung: „Für Kulturförderung“.

-----

## **SATZUNG**

**des**

**Kulturkreis Bad Schönborn e.V.**

*- Neufassung aufgrund der Mitgliederversammlung vom 14.3.2014 -*

#### § 1

#### NAME und SITZ:

Der ins Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „KULTURKREIS BAD SCHÖNBORN e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in 76669 Bad Schönborn.

#### § 2

#### VEREINSZWECK:

Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur, Kunst und Wissenschaft in und um Bad Schönborn.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- (1) Planung und Durchführung von kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger (= Bürger) von Bad Schönborn und seiner Umgebung, sowie für Kurgäste.
- (2) Förderung von künstlerischen und allgemeinbildenden Aktivitäten der Bürger von Bad Schönborn und Umgebung, insbesondere der Mitglieder des Vereins sowie von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der örtlichen Kurverwaltung (Tourist-Information) und den örtlichen Vereinen.

#### § 3

#### GEMEINNÜTZIGKEIT:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Ziffer 2 dieser Satzung beschriebenen Tätigkeiten und Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### ERWERB der MITGLIEDERSCHAFT:

Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, die bereit sind, an Rechten und Pflichten des Vereins teilzunehmen. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich zu erklären, der über diesen entscheidet.

Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

#### § 5

##### VERLUST der MITGLIEDERSCHAFT:

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluss eines Jahres möglich ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied, so entscheidet über diesen Widerspruch die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zu deren Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

#### § 6

##### BEITRÄGE; PFLICHTEN und RECHTE der MITTLIEDER:

- (1) Die für das Erreichen des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliederbeiträge  
Über deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins fördern nach besten Kräften die Ziele des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über Aktivitäten des Vereins und über die relevanten kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen in Bad Schönborn und Umgebung.

- (4) Bei den Veranstaltungen, bei denen der Verein verantwortlich und tatkräftig mitwirkt, erhalten Mitglieder im Regelfall eine Ermäßigung.
- (5) Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, an der Gestaltung des kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens in der Gemeinde aktiv mitzuwirken, und werden dabei vom Verein nach besten Kräften unterstützt.

#### § 7

##### ORGANE des VEREINS:

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der künstlerische und wissenschaftliche Beirat.

#### § 8

##### Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll in der Regel jährlich, mindestens jedoch in jedem Jahr zusammentreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des neuen Vorstandes, Satzungsänderungen sowie über Beschlüsse des Vorstandes, gegen die ein oder mehrere Mitglieder des Vereins Widerspruch erhoben haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, jedoch mit der Einschränkung, dass ein anwesendes Vereinsmitglied im Höchstfall nur ein abwesendes Mitglied vertreten darf.

#### § 9

##### VORSTAND:

Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (=Vorsitzender), dessen Stellvertreter/-in (=Stellvertreter), dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin (=Schriftführer) sowie Beisitzern, über deren Anzahl in der Mitgliederversammlung entschieden wird.